

RS Vfgh 1990/2/26 B88/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1990

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §33 ZPO §146 Abs1

Rechtssatz

Stattgabe eines Wiedereinsetzungsantrags

Irrtum bei den als Fristensachen aufzugebenden Schriftstücken durch eine Angestellte des Beschwerdevertreters (die aufzugebende Beschwerde blieb in der Kanzlei zurück), die seit Jahren als stets verlässliche Kanzleikraft tätig war; milderer Grad des Versehens, entschuldbare Fehlleistung.

Entscheidungstexte

- B 88/90
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.02.1990 B 88/90

Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B88.1990

Dokumentnummer

JFR_10099774_90B00088_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at